

– Ausfertigung –

Amtsgericht Hannover

223 Ds 2353 Js 62873/05 (135/06) Amtsgericht Hannover
2353 Js 62873/05 Staatsanwaltschaft Hannover

Rechtskräftig nach Maßgabe des Beschlusses des OLG
Celle vom 19.03.2007
seit 20.03.2007
Hannover, den 30. April 2007
Troué, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

URTEIL

Im Namen des Volkes!

Strafsache

g e g e n

Frank Armin Honebaum,
geboren am 12.02.1968 in **Weyersheim,**
wohnhaft **Postbus 11, Flage, Hahnenkamp 5, 30966 Hemmingen,**

w e g e n

Verstoßes gegen das Vereinsgesetz.

Das Amtsgericht Hannover – Abt. 223 –
hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. August 2006, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht **Steffen**
als Strafrichter,

Staatsanwalt **Dr. Rau**
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt **Sosau, Hamburg,**
Rechtsanwalt **Oliz von Fromberg, Hannover,**
als Verteidiger,

Justizangestellte ~~Weilmann~~
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen der Verwendung eines verbotenen Kennzeichens
zu einer

Geldstrafe von 10 Tagessätzen

verurteilt, der Tagessatz beträgt 190,00 Euro.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen
notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 20 I S. 1 Nr. 5, S. 2 i. V. m. § 9 I 1 Nr. 1, II 1, 2 VereinsG

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist ledig und hat zwei nicht in seinem Haushalt wohnende Kinder im Alter von 2 ½ und 5 Jahren. Er hat eine Zimmermannslehre abgebrochen und ist als selbständiger Kaufmann im Immobilien- und Security-Bereich sowie im Bereich der Rotlichtgastronomie in Hannover tätig. Aus dieser Tätigkeit bezieht er ein Nettoeinkommen in Höhe von ~~1.500,00 Euro~~ monatlich, von dem er ~~1.250,00 Euro~~ für Kindesunterhalt aufzuwenden hat. Weitergehende Unterhaltungspflichten bestehen nicht.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten enthält folgende Voreintragungen:

Tat Nr: 1

Datum der Entscheidung: ~~13.11.1994~~
entscheidende Stelle: Amtsgericht Hannover
Behördenkennung: ~~B 2105~~
Aktenzeichen der Entscheidung: 222 DS 56 JS 25288/94
Datum der Rechtskraft: 24.01.1995
Tatbezeichnung: Unerlaubte Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine halbbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer halbbautomatischen Selbstladewaffe von nicht mehr als 60 cm
Datum der (letzten) Tat: 06.04.1994
angewendete Vorschriften: STGB § 52, WAFFG § 28, § 53 ABS.1 NR.3 A UND 3 B
Zusatztext: 40 Tagessätze zu je 165 DM Geldstrafe

Tat Nr: 2

Datum der Entscheidung: ~~20.07.1998~~
entscheidende Stelle: AG Hannover
Behördenkennung: ~~B 2205~~
Aktenzeichen der Entscheidung: 220 CS 123 JS 29030/98
Datum der Rechtskraft: 18.07.1998
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: 21.11.1997
angewendete Vorschriften: STGB § 223, § 223A
Zusatztext: 100 Tagessätze zu je 30 DM Geldstrafe

Tat Nr: 3

Datum der Entscheidung: 13.03.2000
entscheidende Stelle: AG Neustadt am Rübenberge
Behördenkennung: P2306
Aktenzeichen der Entscheidung: 68 CS 670B JS 5597/00(617 VRS)
Datum der Rechtskraft: 04.04.2000
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in drei Fällen
Datum der (letzten) Tat: 24.11.1999
angewendete Vorschriften: STGB § 44, § 53, STVG § 2, § 21 ABS.1 NR.1
Zusatztext: 30 Tagessätze zu je 100 DM Geldstrafe
2 Monat(e) Fahrverbot

Tat Nr: 4

Datum der Entscheidung: 21.09.2000
entscheidende Stelle: AG Neustadt am Rübenberge
Behördenkennung: P2306
Aktenzeichen der Entscheidung: 68 CS 670B JS 14076/00(617 VRS)
Datum der Rechtskraft: 21.09.2000
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 29.09.1999
angewendete Vorschriften: STGB § 44, STVG § 2, § 21 ABS.1 NR.1
Zusatztext: 40 Tagessätze zu je 100 DM Geldstrafe
3 Monat(e) Fahrverbot
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 13.03.2000+68 CS 670B
JS 5597/00+P2306+AG NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Tat Nr: 5

Datum der Entscheidung: 23.11.2001
entscheidende Stelle: LG Hannover
Behördenkennung: P2300
Aktenzeichen der Entscheidung: 58 a KLS 2/01 171 Js 60332/00
Datum der Rechtskraft: 20.11.2001
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: 23.11.1999
angewendete Vorschriften: STGB § 223, § 224 ABS.1 NR. 5
Zusatztext: 3 Jahr(e) 6 Monat(e) Freiheitsstrafe
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 07.05.2006
Ausgesetzt durch: 29.04.2003+23 STVK 30/03+P2400+LG
HILDESHEIM
Bewährungshelfer bestellt
Bewährungszeit verlängert bis 07.05.2007
Bestellung eines Bewährungshelfers aufgehoben

Tat Nr: 6

Datum der Entscheidung: 08.04.2005
entscheidende Stelle: AG Hannover
Behördenkennung: P2305
Aktenzeichen der Entscheidung: 222b Ds 567/05 2353 Js 50254/05
Datum der Rechtskraft: 30.01.2006
Tatbezeichnung: Beleidigung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: 08.04.2005
angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194 Abs. 1 Nr. 1, § 229, § 230 Abs. 1, § 52,
§ 59 Abs. 1, Abs. 2
Zusatztext: Verwarnung mit Strafvorbehalt
Geldstrafe vorbehalten; Anzahl der Tagessätze 30
Höhe eines Tagessatzes in EUR 190
Bewährungszeit 1 Jahr(e)

II.

1. Der Angeklagte ist Präsident der Ortsgruppe Hannover des Motorradclubs „Hells Angels MC Germany“.

Der Motorradclub „Hells Angels“ ist in Deutschland in Ortsgruppen, sog. „Charter“, gegliedert, die einen regional beschränkten und genau definierten Einzugsbereich haben und rechtlich selbständig sind.

Durch rechtskräftige Verfügung vom 21.10.1983 hat das Bundesministerium des Innern den Verein „Hells Angels Motorcycle Club V. Hamburg“ verboten. In der Verbotsverfügung ist als äußeres Kennzeichen der Vereinsmitglieder das Vereinswappen benannt worden, zu dessen Tragen die Mitglieder verpflichtet waren. Es zeigte den stilisierten weißen behelzten Totenkopf mit rechtsseitigen Engelsflügeln auf rotem Grund. In der Verfügung ist weiter ausgeführt worden, dass auf der einheitlichen Kleidung dieses Charters das Clubemblem angebracht war (Schriftzug „Hells Angels“, Vereinswappen, Schriftzug „Germany“, Buchstaben „MC“).

Ferner ist der Verein „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ durch rechtskräftige Verfügung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2000 verboten worden. Diese Verbotsverfügung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2001 auf Seite 460 f mit folgendem Wortlaut veröffentlicht worden:

2180

Verbot von Vereinen

„MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 1. 2001 –
IV A 3 – 2205

Gem. § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 162), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. 12. 2000 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung

1.

Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ laufen den Strafgesetzen zuwider.

2.

Der „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

3.

Dem „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4.

Das Vermögen des MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf wird beschlagnahmt und eingezogen.

5.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NRW. 2001 S. 460.

9

Die unter Nr. 3. erwähnten Kennzeichen sind in einer ergänzenden Bekanntmachung vom 05.08.2002 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2002, S. 972 f.) wie folgt beschrieben worden.

2180

**Verbot von Vereinen
„MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“**

Bek. d. Innenministeriums
v. 5. 8. 2002 – 44.3 – 2205

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird nachstehend die Ergänzung der Nummer 3 des verfügenden Teils des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. 12. 2000 erlassenen Verbots (Bek. d. Innenministeriums v. 25. 1. 2001 – SMBl. NRW. 2180) bekannt gemacht:

Die in Nr. 3 der Verfügung erwähnten Kennzeichen sind auf S. 5 der Verfügung wie folgt beschrieben:

Das Vereinswappen des „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ zeigt einen stilisierten weißen behelmten Totenkopf mit rechtsschwingenden Engelsflügeln sowie den Schriftzug „Hells Angels“.

Das äußere Erscheinungsbild zum Zeitpunkt des Verbotes ergibt sich aus der Anlage 1. Die dort dargestellte, von den Vereinsmitgliedern getragene Lederweste weist auf der Rückseite den roten Schriftzug auf weißem Grund „Hells Angels“ auf. Darunter befindet sich der sogenannte „Deadhead“, ein behelmter Totenkopfschädel in den Farben weiß, schwarz, rot mit einem rechtsschwingenden, gelbfarbenen Engelsflügel. Es ist deutlich erkennbar, dass es keinen Hinweis auf den Charter Düsseldorf gibt. Eine solche Hinweispflicht ist auch nicht der Clubstatuten zu entnehmen.

Anlage 1

Diese Kennzeichen dürfen nach § 9 Abs. 1 VereinsG nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden.

Dieser ergänzenden Bekanntmachung war als Anlage 1 das aus Blatt 35 a der Akte ersichtliche obere Foto einer von den Vereinsmitgliedern getragenen Lederweste beigelegt, auf das wegen der Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird. Ein Ortszusatz „DÜSSELDORF“ war in dem Vereinswappen nicht enthalten.

2. Am 24.06.2005 traf sich der Angeklagte gegen 10:00 Uhr in Hannover auf dem öffentlichen Gehweg vor dem Club „[REDACTED]“ in der [REDACTED] mit weiteren Mitgliedern des Charters Hannover des „Hells Angels MC Germany“. Geplant war eine gemeinsame Fahrt nach Tschechien zu einem Treffen mit anderen Charters, dem sog. „World Run“. Unter einem Oberhemd trug der Angeklagte eine Lederweste mit folgenden Aufnähern:

Vorderseite:

„HELLS ANGELS“ und „RED LIGHT CREW“ im oberen rechten Brustbereich; „PRESIDENT“ und „HANNOVER“ im oberen linken Brustbereich.

Etwa in Mitte der Vorderseite der Weste beginnend und sich auf die linke Seite unten ziehend der Schriftzug „HANNOVER“;

rechte Seite: Unbeschriftet;

Rückseite oben bogenförmig in großen roten Buchstaben auf weißem Grund:
„HELLS ANGELS“;

Mitte:

stilisierter weißer Totenkopf mit rechtsschwingenden gelb-roten Engelsflügeln auf weißem Grund;

unten:

„MC“ auf quadratischem weißen Untergrund und bogenförmig verlaufend in großen roten Buchstaben auf weißem Grund „GERMANY“.

Wegen des Aussehens dieser Weste im Einzelnen wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf die Lichtbilder Blatt 52 bis 55 der Akten verwiesen. Bei der dort abgelichteten Weste handelt es sich um eine solche aus Jeansstoff, die nicht mit der am Tattage getragenen identisch ist. Unstreitig sind jedoch die genannten Aufnäher auf der Weste mit denen auf der am Tattag getragenen Lederweste identisch.

Da es am Tattag sehr heiß war, wurde es dem Angeklagten während des Wartens zu warm. Er zog sein Oberhemd aus, so dass die darunter getragene, vorstehend beschriebene Lederweste für jedermann sichtbar wurde. Der Angeklagte wusste, dass es am Tattag bereits eine Absprache mit der Polizei in Hannover gab, dass die Mitglieder des Charters Hannover eine solche Weste in Niedersachsen nicht tragen sollten, bis die Rechtsfrage eines Verstoßes gegen das Vereinsrecht abschließend geklärt war. Der Angeklagte informierte sich als Präsident des Charters Hannover ständig über die aktuelle Rechtslage und sollte auf seinen Wunsch von der Polizei in Hannover über evtl.

Änderungen unterrichtet werden.

Nachdem der Angeklagte die Weste etwa eine viertel Stunde für jedermann sichtbar getragen hatte, wurde er von den Polizeibeamten ~~Kahn~~ und ~~Scheuermann~~ aufgefordert, die sog. Kutte abzulegen und in den Club „~~Sansibar~~“ zu bringen. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte nach.

III.

Der Angeklagte hat den Anklagevorwurf in der Beweisaufnahme in objektiver Hinsicht eingeräumt. Die oben getroffenen Feststellungen beruhen auf seiner geständigen Einlassung.

In subjektiver Hinsicht haben die Verteidiger des Angeklagten darauf verwiesen, die Absprache mit der Polizei in Hannover sei allein polizeirechtlicher Natur gewesen. Strafrechtlich habe sich der Angeklagte in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden, da das Tragen einer Kutte mit einer Charterbezeichnung quer durch das Bundesgebiet von mehreren Gerichten nicht als Verstoß gegen das Vereinsgesetz qualifiziert worden sei.

In der Beweisaufnahme hat der Angeklagte auf Bitte des Gerichts die als Asservat vorliegende, aus den in Bezug genommenen Lichtbildern Blatt 52 bis 55 der Akte ersichtliche, ihm persönlich gehörende Lederweste angezogen. Durch Inaugenscheinnahme hat sich das Gericht davon überzeugt, dass bei einem Betrachtungswinkel von seitlich rechts bis frontal hinten der Charterzusatz „HANNOVER“ nicht sichtbar ist. Bei Betrachtung von seitlich links ist dieser Schriftzug durch den herunterhängenden Arm des Angeklagten teilweise verdeckt und nur bis zum Buchstaben „V“ lesbar.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte gegen das Kennzeichenverbot der §§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 i. V. m. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 Vereinsgesetz verstoßen.

Das am Tattag auf der Rückseite der von ihm getragenen Kutte aufgenähte Vereinswappen „HELLS ANGELS MC GERMANY“ ist mit dem vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Verbotsverfügung vom 11.12.2000 verbotenen Kennzeichen des „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ identisch. Dieses Abzeichen hat der Angeklagte öffentlich verwendet, indem er es für jedermann optisch wahrnehmbar auf dem öffentlichen Gehweg der Scholvinstraße in Hannover getragen hat.

Insbesondere ist das vom Angeklagten getragene Abzeichen dem durch die genannte Verbotsverfügung aus dem Jahr 2000 verbotenen Kennzeichen nicht nur im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Vereinsgesetz zum Verwechseln ähnlich, sondern darüber hinausgehend identisch und wird deshalb von dem Verwendungsverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz erfasst. Schon wegen der Gestaltung der rechten und der Rückseite der vom Angeklagten getragenen Weste besteht Verwechslungsgefahr. Entgegen der Auffassung der Verteidigung kann in die rechtliche Bewertung nicht die Lederweste als Ganzes einbezogen werden. Dies würde nämlich voraussetzen, dass jeder potenzielle Betrachter stets die Möglichkeit hätte, zumindest auch die linke Seite der Weste mit dem Charteraufnäher „HANNOVER“ zu sehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei Betrachtung von rechts und von hinten ist diese Charterbezeichnung gar nicht, bei Betrachtung von links nur unvollständig zu erkennen. Entsprechend ist sie für einen unbefangenen Dritten, der hinter dem Angeklagten hergeht oder herfährt oder von diesem links überholt wird, nicht zu sehen. Der unbefangene Betrachter könnte in diesem Moment nicht entscheiden, ob der Angeklagte gerade die Weste des Charters Hannover oder eine Weste des verbotenen Charters Düsseldorf trägt. Schon wegen dieser für eine Begegnung im öffentlichen Straßenverkehr typischen Betrachtungswinkel ist deshalb die Verwechslungsgefahr zu bejahen und eine Einbeziehung der Lederweste als Ganzes in die rechtliche Bewertung abzulehnen.

Mit dieser Rechtsauffassung setzt sich das Gericht auch nicht in Widerspruch zur Mehrzahl der bisher ergangenen Entscheidungen. In dem Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichtes vom 08.03.2004 (hier St RR 207/04) war beispielsweise ein Vereinswappen zu beurteilen, das unterhalb des geflügelten Totenkopfes den Schriftzug „BOHEMIA“ trug, mithin ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu dem verbotenen Kennzeichen des Charters Düsseldorf.

An einer derartigen, optisch vom eigentlichen Abzeichen nicht zu trennenden Einbindung des Ortszusatzes in das Vereinswappen fehlt es vorliegend.

Der Angeklagte hat die Weste mit dem verbotenen Kennzeichen am Tattag auch wissentlich und willentlich getragen und damit vorsätzlich gehandelt.

Er hat sich entgegen der Auffassung der Verteidigung auch nicht in einem Verbotsirrtum befunden. Darunter ist ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit, d. h. das rechtliche Verbotensein der Tat zu verstehen. Der Täter weiß, was er tatbestandlich tut, nimmt aber irrig an, es sei erlaubt. Vorliegend wusste der Angeklagte nach eigener Einlassung, dass das Tragen der Weste gegen das Kennzeichenverbot des Vereinsgesetzes verstoßen könnte. Gerade deshalb hatte er mit der Polizei in Hannover die Absprache getroffen, die Kutten bis zur Klärung der Rechtslage im Land Niedersachsen nicht zu tragen. Die Polizei hatte ihn auch nicht über eine abschließende Klärung der Rechtslage unterrichtet. Die Auffassung der Verteidigung, es sei zwischen polizeirechtlichem Verbot und strafrechtlichem Vergehen zu unterscheiden, überzeugt nicht. Aus der Sicht des Angeklagten als juristischem Laien war das Tragen der Weste bis auf weiteres ganz allgemein „verboten“, ein evtl. Tragen dementsprechend „unrecht“. Es erscheint deshalb lebensfremd, dass der Angeklagte als Laie für sich zwischen Polizei- und Strafrecht unterschieden haben will, zumal für beide Beurteilungen dieselben Vorschriften des Vereinsgesetzes maßgeblich sind. Nach der ihm am Tattag bekannten Rechtslage musste der Angeklagte mit der Möglichkeit rechnen, durch das Tragen der Weste Unrecht zu tun. Diese Möglichkeit hat er billigend in Kauf genommen. Seine Unrechtseinsicht ist daher zu bejahen.

V.

*-

Bei der Strafzumessung war vom Regelstrafrahmen des § 20 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz auszugehen, der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne waren das Geständnis des Angeklagten in objektiver Hinsicht sowie sein kooperatives Verhalten bereits im Ermittlungsverfahren strafmil-

dernd zu berücksichtigen. Auch hat er die Weste mit dem darauf befindlichen verbotenen Kennzeichen nur über einen Zeitraum von ca. 15 Minuten für jedermann erkennbar getragen.

Straferschwerend waren dem die Vorstrafen des Angeklagten gegenüber zu stellen, die jedoch nicht einschlägig sind.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände war eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen tat- und schuldangemessen und zur gebotenen Einwirkung ausreichend.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ist unter Berücksichtigung der angegebenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden.

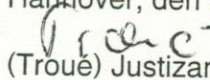
Von der beantragten Einziehung der asservierten Weste hat das Gericht abgesehen, da es sich zweifelsfrei nicht um die am Tattage getragene Weste handelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Siegfried
Richter am Amtsgericht

30.08.2006/v

Ausgefertigt
Hannover, den 30.04.2007


(Toué) Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



lle